

## Caroline von Monaco und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

### I. Korrektur der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung durch den EGMR?

Die Rechtsprechung des BVerfG zum Medienpersönlichkeitsrecht hat völlig zu Recht stets die Bedeutung der Medien- und Pressefreiheit für eine demokratische Gesellschaft ins Zentrum der Erwägungen des Gerichts gestellt<sup>1</sup> und damit wesentlich zur Entwicklung demokratischer Streitkultur in der Bundesrepublik beigetragen. Es schmälert dieses grundsätzliche Verdienst des Gerichts nicht, wenn man feststellt, dass sein *Erster Senat* in Grenzbereichen manchmal das Gefühl für das richtige Maß etwas verloren zu haben scheint. Er hat teilweise die Linie zwischen Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz zu sehr auf Kosten des Persönlichkeitsschutzes verschoben. Dabei war es eigentlich meist weniger der grundsätzliche Ausgangspunkt, der Kritik herausforderte, als vielmehr die Abwägung im Einzelfall. Nunmehr hat die mit sieben Richtern besetzte *3. Kammer des EGMR* den *Ersten Senat des BVerfG* zumindest vorläufig korrigiert und für die europäischen Menschenrechte Persönlichkeitsschutz und Medienfreiheit anders abgewogen als der *Erste Senat des BVerfG* für die deutschen Grundrechte. Für manche ehemaligen oder gegenwärtigen Richter des BVerfG eine sich ankündigende Götterdämmerung<sup>2</sup>, gegen die sich Gegenwehr artikuliert<sup>3</sup>. Für den Presserat eine bedenkliche Beschränkung der Pressefreiheit, die zum Antrag auf Verweisung an die *Große Kammer* mit siebzehn Richtern Anlass sein sollte, wie ihn die Bundesrepublik stellen kann<sup>4</sup>.

### II. Verfassungsrichterliche Fehlgewichtungen als Stein europarechtlichen Anstoßes

Die *3. Kammer des EGMR* stützt letztlich ihre Korrektur der verfassungsrichterlichen Abwägung auf drei Gesichtspunkte, die vom *Ersten Senat des BVerfG* nicht zutreffend gewürdigt scheinen: die Qualität öffentlichen Interesses, die Eingriffsintensität gerade bildlicher Darstellung und die sehr großzügige Einordnung

---

<sup>1</sup> BVerfGE 101, 361, 389; 85, 1, 12 ff., 16 ff.; 57 295, 319 f.; 7, 198, 208 („Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ... schlechterdings konstituierend“).

<sup>2</sup> Zu diesem Topos insbesondere *Großfeld* NJW 1995, 1719 ff.; abwickelnd *Benda* NJW 1995, 2470 f., dessen Schlussbemerkung allerdings der künstlerischen Bedeutung von Richard Wagners Ring des Nibelungen nicht so ganz gerecht wird.

<sup>3</sup> Dazu das Gespräch *Grimm/Gerhard*, F.A.Z. vom 14.07.04, No. 161/2004, S. 34.

<sup>4</sup> Deutscher Presserat, Presseinformation vom 02.08.2004; Art. 27 Abs. 1, 31a), 43, 44 EMRK.

als Person der Zeitgeschichte. Alle drei Gesichtspunkte verdienen nähere Betrachtung und weisen in der Tat auf nicht unbekannte Schwächen der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Medienpersönlichkeitsrecht.

## **1. Die Qualität öffentlichen Interesses**

### **a) Der weite Schutzbereich der Pressefreiheit und die Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht**

Das BVerfG hat – im Ausgangspunkt völlig zutreffend und zu Recht – Medien ohne Rücksicht auf die Qualität ihres Produktes in den Schutzbereich der Medien- und Pressefreiheit einbezogen<sup>5</sup>. Es hat zwar gleichzeitig immer betont, dass bei der konkreten Abwägung mit dem kollidierenden Persönlichkeitsrecht Ernsthaftigkeit und Sachbezogenheit der Erörterung ausschlaggebend sein könnten und bloße Befriedigung von Neugierde zur Rechtfertigung eines Eingriffs in das Persönlichkeitsrecht nicht unbedingt ausreiche<sup>6</sup>. Indessen hat dieses Kriterium – nämlich die Qualität öffentlichen Interesses – praktische Bedeutung selten oder nie erlangt.

### **b) Relativierung des Gewichts des Qualitätsarguments**

In seiner Grundsatzentscheidung zur Bildberichterstattung über Caroline von Monaco relativiert der *Erste Senat* das Gewicht dieses Qualitätskriteriums zusätzlich, indem er die Trennung von Information und Unterhaltung vor dem Hintergrund moderner medialer Empirie für unhaltbar erklärt und den Wert unterhaltender Berichterstattung über Personen in der Vermittlung von Wertvorstellungen und Lebenshaltungen zu sehen gewillt ist<sup>7</sup>. Diese Unlust an der Wertung ist auch aus Entscheidungen zur Rechtfertigung des dualen Rundfunksystems bekannt, wo der *Erste Senat* Sendungen wie „Forsthaus Falkenau“, „Unser Charlie“, Rosamunde Pilcher-Verfilmungen oder Sex-and-Crime-Filme mit ähnlichen Argumenten dem Grundversorgungsauftrag öffentlichen Rundfunks zuzuordnen scheint<sup>8</sup>. Mit dieser Gleichsetzung von Information und Unterhaltung im Rahmen der Medienfreiheit gibt der *Erste Senat des BVerfG* die Definitionshoheit über das „öffentliche Interesse“ als Rechtfertigung des Eingriffs in die Persönlichkeitssphäre an die Medien ab, die

<sup>5</sup> Hierzu BVerfGE 34, 269, 283; 35, 202, 222; 50, 234, 240; 101, 361, 389.

<sup>6</sup> Deutlich noch BVerfGE 34, 269, 283; bereits schwächer BVerfGE 35, 202, 223; 50, 234, 240; eher annexweise vermerkt in BVerfGE 101, 361, 391, dessen Sachverhalt u.a. Gegenstand der Menschenrechtsbeschwerde war.

<sup>7</sup> BVerfGE 101, 361, 389-391.

<sup>8</sup> BVerfGE 73, 118, 158; 87, 181, 199; 90, 61, 90; kritisch *Stürmer AfP* 2002, 283 ff., 289.

fürderhin das öffentliche Informationsinteresse weithin selbst begründen dürfen und so definieren, wie es der mediale Markt verlangt. Nirgends wird deutlicher als in dieser Caroline von Monaco-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Bildberichterstattung, wie leicht sich Rechtsfindung im Nachvollzug einer von mächtigen Strömungen geschaffenen Wirklichkeit erschöpfen kann und wie das Recht jede Steuerungsfunktion verliert. Voyeurismus lässt sich auf diese Weise zum Bildungsereignis und zur medialen Tugend hochstilisieren. Allerdings – dem common sense entspricht diese gelehrsame Deduktion nicht, sie wirkt eher überzogen und spitzfindig.

### **c) Die Rückbesinnung des EGMR auf das Qualitätsargument**

Dies ist der Hauptgrund, warum die *3. Kammer des EGMR* dem *Ersten Senat des BVerfG* nicht gefolgt ist. Man kann das europäische Gericht darum wirklich nicht schelten, sondern muss ihm zustimmen. Es ging bei der Bildberichterstattung über die monegasische Prinzessin um nichts, was eine intensive öffentliche Darstellung ohne ihren Willen hätte rechtfertigen können. Persönlichkeit und nicht zuletzt Körperlichkeit der Prinzessin als Unterhaltungsobjekt – das war alles. Nach Auffassung der *3. Kammer des EGMR* reichte das nicht für den Eingriff in die weitere Privatsphäre. Wahrscheinlich hätte die Kammer anders entschieden, wenn ein Verhalten Gegenstand der Berichterstattung gewesen wäre, das nachvollziehbar erörterungswürdig erschiene – dafür spricht der Grundgedanke der Entscheidung, auf die Qualität des Informationsinteresses abzuheben. Es ist deshalb schwer verständlich, wenn *Grimm* kritisch vermerkt, man könne künftig nicht mehr ohne weiteres über Fußballspieler berichten, die in Diskos Gäste anpöbeln<sup>9</sup>. Kann man die Entscheidung des EGMR wirklich so missdeuten?

## **2. Die Eingriffsintensität bildlicher Darstellung**

Der *Erste Senat des BVerfG* zeigt in seiner Caroline von Monaco-Entscheidung zur Bildberichterstattung kaum Ansätze, zwischen Bildberichterstattung und Wortberichterstattung wegen ihrer verschiedenen Eingriffsintensität zu differenzieren<sup>10</sup>. Natürlich ist es völlig selbstverständlich und zutreffend, auch die Bildberichterstattung über Personen dem Schutzbereich der Pressefreiheit zuzuordnen. Bei der Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht liegt es aber nahe, die

---

<sup>9</sup> So aber *Grimm*, F.A.Z. vom 14.07.2004, No. 161/2004, S. 34.

<sup>10</sup> BVerfGE 101, 361, 389.

unterschiedliche Eingriffsintensität von Wort- und Bildberichterstattung zu berücksichtigen. So mag ein wörtlicher Bericht über einen Einkaufsbummel, Strand- oder Clubaufenthalt voll von der Pressefreiheit gedeckt sein, auch ohne dass es über Alltäglichkeiten hinaus irgendetwas zu sagen gäbe. Bei einer Bildreportage muss nicht gleich zu entscheiden sein, weil der Eingriff in die Persönlichkeitssphäre ungleich intensiver ausfällt, macht doch die unfreiwillige Abbildung die Persönlichkeit stärker und vor allem dauerhafter zum Objekt als der bloße Bericht. Das öffentliche Informationsinteresse muss nicht stets auch die bildliche Darstellung decken, wenn ein bloßer Bericht durchaus adäquat wäre. In den Entscheidungen des *Ersten Senats des BVerfG* zur Bildberichterstattung über Gerichtsverfahren klingt dieser Gesichtspunkt zwar nicht bei Personen der Zeitgeschichte<sup>11</sup>, wohl aber bei gewöhnlichen Bürgern als Objekte bildlicher Darstellung immerhin an<sup>12</sup>. Allgemeines Gewicht scheint ihm der *Erste Senat des BVerfG* nicht zubilligen zu wollen. Die *3. Kammer des EGMR* misst diesem Unterschied aber durchaus elementare Bedeutung bei der Abwägung mit dem Persönlichkeitsrecht zu und verweist zudem darauf, dass sich mit Aufnahmen dieser Art oft beständige Belästigung, Zudringlichkeit und Verfolgung verbinde. Die fotografische Jagd auf prominente Persönlichkeiten ist die beinahe notwendige Begleiterscheinung völlig freier und voraussetzungsloser Bildberichterstattung außerhalb einer häuslichen oder eng definierten außerhäuslichen Privatsphäre. Man muss der *3. Kammer des EGMR* insoweit den besseren Blick für die Realitäten bestätigen, die den *Ersten Senat des BVerfG* weniger beschäftigt zu haben scheinen.

### **3. Personen der Zeitgeschichte**

#### **a) Der großzügige Ausgangspunkt des BVerfG**

BGH und BVerfG<sup>13</sup> hatten Caroline von Monaco als (absolute) Person der Zeitgeschichte eingeordnet und daraus geschlossen, Schutz vor Bildaufnahmen bestehe nur im eigentlich häuslichen Bereich oder im außerhäuslichen Bereich an Orten der Abgeschlossenheit. Die Einordnung als Person der Zeitgeschichte mit sehr begrenztem Persönlichkeitsschutz für die Privatsphäre hängt mit dem großzügigen Verständnis rechtfertigenden öffentlichen Informationsinteresses zusammen, wie es BVerfG und BGH ihrer Abwägung zugrunde legen. Wo sich das Interesse der Medien

---

<sup>11</sup> BVerfGE 91, 125, 137 f. (Erich Honecker u.a.) mAnm *Stürner* JZ 1995, 297.

<sup>12</sup> BVerfGE 103, 44, 68 mit Besprechung *Stürner* JZ 2001, 699, 701.

<sup>13</sup> BGHZ 131, 332, 339 f.; BVerfGE 101, 361, 393 f.

weithin aus sich selbst als „öffentlich“ zu legitimieren vermag und Information und Unterhaltung zerfließen, besteht die Gefahr, dass die mediale Beschlagnahme einer Persönlichkeit genügen könnte, um sie zur Person der Zeitgeschichte zu erheben. „Er hat sie doch immerhin berühmt gemacht ...“ – so beschreibt *Böll* die Grundhaltung des Bild-Reporters, der verständnislos in die Pistole seines medialen Opfers starrt<sup>14</sup>. Die freie Objektwahl der Medien unabhängig von objektivierbaren Maßstäben öffentlichen Interesses reicht den Verfassungsrichtern des *Ersten Senats* letztlich denn auch nicht aus. Sie bemühen deshalb vor allem zwei zusätzliche Kriterien, nämlich die zumindest gelegentliche objektivierbare öffentliche Funktion und die partielle oder zeitweise willentliche Öffnung der Privatsphäre.

#### **b) Die öffentliche Funktion oder Rolle als unbegrenzte oder begrenzte Rechtfertigung für mediale Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre**

Die zumindest gelegentlich objektivierbare öffentliche Funktion oder Rolle ist ein Merkmal zeitgeschichtlicher Persönlichkeit, das EGMR und BVerfG gemeinsam als wesentlich erkennen. Es ist bei einer Persönlichkeit wie Caroline von Monaco auch ohne Zweifel gegeben. Während aber der *Erste Senat des BVerfG* daraus allgemein auf ein umfassendes öffentliches Informationsinteresse schließt, weil die Öffentlichkeit die Kongruenz von offizieller Präsentation und Alltag überprüfen können müsse, verlangt die *3. Kammer des EGMR* einen inneren Zusammenhang zwischen gelegentlicher öffentlicher Rolle und berichtswürdigem Alltagsereignis, vor allem bei stark eingreifender Bildberichterstattung. Beide Formen der Abwägung sind logisch vertretbar, jedoch wirkt der Gedankengang des *Ersten Senats des BVerfG* trotz seiner mediensoziologischen Unterfütterung<sup>15</sup> etwas schematisierend und rigoros, die differenziertere Abwägung der *3. Kammer des EGMR* verrät auch hier mehr Flexibilität und menschliche Sensibilität – ganz losgelöst vom konkreten Fall und persönlicher Sympathie oder Antipathie gegenüber den handelnden Personen. Man versteht, warum Richter *Zupancic* in seinem Sondervotum in der deutschen höchstrichterlichen Rechtsprechung Reste einer Begriffsjurisprudenz zu erkennen glaubt<sup>16</sup>. Gerade der Streitfall ist wenig geeignet, ein legitimes öffentliches Interesse

---

<sup>14</sup> *Heinrich Böll*, Die verlorene Ehre der Katharina Blum, 1976. 40. Aufl. 2003 (dtv), Nachwort, S. 143.

<sup>15</sup> BVerfGE 101, 361, 389-391, insbes. S. 390: „... Prominente Personen stehen ... für bestimmte Wertvorstellungen und Lebenshaltungen. Vielen bieten sie deshalb Orientierung bei eigenen Lebensentwürfen. Sie werden zu Kristallisationspunkten für Zustimmung oder Ablehnung und erfüllen Leitbild- oder Kontrastfunktionen. Darin hat das öffentliche Interesse an den verschiedensten Lebensbezügen solcher Personen seinen Grund.“

<sup>16</sup> *Zupancic*: „... too Begriffsjurisprudenz – like ...“

an einer Bilddarstellung des Alltags der Prinzessin vernünftig begründbar erscheinen zu lassen. Zwischen den tiefschürfenden soziologischen Erwägungen des *Ersten Senats* zur Leitbildfunktion prominenter Personen und der Banalität der Bildberichterstattung im Streitfall klafft eine Lücke, die den Begründungsversuch des *Ersten Senats* – ähnlich wie bei der Beschreibung des öffentlichen Rundfunkauftrags<sup>17</sup> – der Lächerlichkeit gefährlich nahe bringt.

### **c) Die zeitweise oder partielle willentliche Öffnung der Privatsphäre und ihre Folgen**

Die zeitweise oder partielle willentliche Öffnung der Privatsphäre für Medien ist für den *Ersten Senat des BVerfG* ein fast unwiderlegbares Indiz für den zeitgeschichtlichen Charakter einer Persönlichkeit. Sie schränkt seines Erachtens die Möglichkeit stark ein, sich auf den „öffentlichkeitsabgewandten Privatsphärenschutz“ zu berufen<sup>18</sup>. Nach Auffassung des *Ersten Senats* kann man diese Öffnung auch nicht mehr ohne weiteres rückgängig machen oder auf einzelne Bereiche beschränken. Das Persönlichkeitsrecht gewährleiste keinen Schutz des Interesses an „Kommerzialisierung der eigenen Person“. Wer also – insbesondere gegen Entgelt z.B. in Exklusivinterviews – den „kleinen Finger“ gibt, soll sich nicht dagegen wehren können, dass später von den Medien die ganze Hand genommen wird. Konkrete Folgerungen hat der *Erste Senat des BVerfG* im Caroline-Fall aus diesem Dogma nicht gezogen, es aber immerhin als Kulisse aufgebaut. Die *3. Kammer des EGMR* geht auf dieses Argument mit keinem Wort ein.

Mit den Abwägungskriterien der *3. Kammer des EGMR* ist das Argument „Einmal willentlich öffentlich – stets öffentlich“ allerdings schwer in Einklang zu bringen. Folgt man dem Abwägungsmuster des EGMR, so müsste zwischen dem willentlich entworfenen öffentlichen Bild und der weiteren Veröffentlichung ein Zusammenhang bestehen, der ein öffentliches Interesse an weiterer Berichterstattung begründen könnte, um so den weiteren Eingriff in die Persönlichkeitssphäre – selbständig oder neben anderen Gesichtspunkten – zu rechtfertigen. Rigoroser Schematismus, wie ihn der *Erste Senat des BVerfG* andeutet, harmoniert auch hier mit der Rechtsprechung der *3. Kammer des EGMR* kaum. Grund zum Bedauern besteht nicht. Es gehört zur Freiheit der Person, zwischen der Teil- und Vollöffnung ihrer Privatsphäre wählen zu können. Soweit Medien eine Teilöffnung für irreführend

---

<sup>17</sup> Dazu schon *Stürner AfP* 2002, 283 ff., 289 I.Sp.

<sup>18</sup> BVerfGE 101, 361, 385.

halten, steht ihnen der Bericht hierüber frei, was aber noch lange nicht bedeuten kann und soll, dass die Persönlichkeit insgesamt weithin schrankenlos und zeitlich weitreichend zum Objekt einer Bildberichterstattung abgestuft werden darf. Es bleibt zutiefst widersprüchlich, bei den Medien extensiv zu schützen, was man beim Individuum verurteilt, nämlich die gewinnbringende Vermarktung der Privatsphäre. Ändert sich die moralische Qualität eines Verhaltens, das die Privatsphäre als handelbares Gut qualifiziert, mit der Allokation des Gewinns bei den Medien anstatt bei der betroffenen Persönlichkeit? Wohl kaum. Die verfassungsrichterliche Logik erliegt nicht nur einer merkwürdigen doppelten Moral, sie wirkt in ihrer erzieherischen Pädagogik auch reichlich kleinlich und verkniffen. Vielleicht wären die Regeln des Marktes mit seiner Preisbildung weitaus besser geeignet, übertriebenen Tendenzen zur Vermarktung der Privatsphäre zu steuern, als diese eigenartige Form der Zwangsenteignung der Privatsphäre, die den Appetit der Medien eher zu steigern geeignet ist und die Lust am Entkleiden vermarktungsfähiger Persönlichkeiten geradezu fördert.

### **III. Weitere Folgerungen?**

Die flexiblere und durchaus sensiblere Abwägung der 3. *Kammer des EGMR* führt natürlich zu der weiteren Frage, ob auch andere Bereiche der deutschen Rechtsprechung zum Medienpersönlichkeitsrecht auf Dauer berührt sein können, in denen sich in ähnlicher Weise eher rigorose Tendenzen zeigen. Auszuschließen ist dies nicht. Dies gilt vor allem für einen Bereich, in dem sich BVerfG und BGH besonders medienfreundlich gebärden, und dies nicht nur auf Kosten „absoluter“, sondern auch „relativer“ Personen der Zeitgeschichte, nämlich bei wertender und kritischer Satire, z.B. über einen behinderten Reserveoffizier<sup>19</sup>, der anlässlich seiner Auswahl zu einer der „sieben peinlichsten Persönlichkeiten“ zwar nicht als „Krüppel“, wohl aber als „geb. Mörder“ Gegenstand der Belustigung sein durfte, oder über eine behördliche Mitarbeiterin, die während eines später völlig ergebnislosen Ermittlungsverfahrens wegen Vorteilsannahme mit ihrem Antidrogenverein Objekt anzüglichen und primitiven öffentlichen Spotts war<sup>20</sup>. Nun mögen für wichtige Funktionsträger bei ausgeprägtem öffentlichen Interesse an Erörterung robustere Regeln angemessen erscheinen, bei Personen, die man ad hoc ihrer Privatheit

---

<sup>19</sup> BVerfGE 86, 1 ff.

<sup>20</sup> BGHZ 143, 199 ff.; ausgewogener OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.12.1998 – 14 U 110/98 (unveröffentlicht).

entkleidet und herausgreift, könnten sich vor dem Hintergrund der Rechtsprechung der *3. Kammer des EGMR* aber etwas schonendere Maßstäbe empfehlen<sup>21</sup>. Satire rechtfertigt nicht alles, zumal der zusätzliche offene oder versteckte Rückgriff der Rechtsprechung auf Kunstfreiheit teilweise wenig überzeugt und eher fernliegt<sup>22</sup>.

#### IV. Neue höchstrichterliche Dialogbereitschaft?

Die Rechtsprechung des *Ersten Senats des BVerfG* zum Persönlichkeitsschutz gab mehrfach Anlass zu breiter Kritik<sup>23</sup>. Die Akzeptanz dieser Rechtsprechung in der Öffentlichkeit war vielfach gering, zur Stärkung der Stellung des BVerfG hat sie nicht gerade beigetragen<sup>24</sup>. Die Kritik war zwar ihrerseits nicht selten eher frontal und grob, teilweise aber auch durchaus differenziert. Zu einem echten Dialog mit ihren Kritikern war insbesondere die entscheidungstragende Mehrheit der Richter des *Ersten Senats des BVerfG* indessen die letzten Jahrzehnte kaum bereit, in den Entscheidungen sind die kanonischen Formeln des Gerichts unbeirrt und unmodifiziert reproduziert, Beiträge von Verfassungsrichtern zur öffentlichen oder rechtswissenschaftlichen Diskussion schienen eher Aufklärungscharakter haben zu sollen, weit davon entfernt, sich mit den Argumenten der Kritik so recht eigentlich auseinanderzusetzen<sup>25</sup>. Die Entscheidung der *3. Kammer des EGMR* gibt hier durchaus neue Anstöße, weil sie das hierarchisch bedingte Selbstwertgefühl der Mehrheit des *Ersten Senats* in dieser Rechtsmaterie doch etwas erschüttern könnte, ganz unabhängig von einer möglichen Neubewertung des Grundkonflikts durch die *Große Kammer des EGMR*. Es wird in Zukunft nicht mehr ausreichen, eigenen früheren Erkenntnissen unumstößliche Weisheit zuzumessen, die erneutes fallangepasstes Abwägen und Nachdenken erspart. Es werden nicht mehr nur die Beschwerdeführer – wie dies Verfassungsrichterin *Jäger* in anderem Zusammenhang selbstbewusst formuliert hat<sup>26</sup> – das Bundesverfassungsgericht überzeugen müssen, es wird auch Aufgabe des BVerfG sein, mit seiner Rechtsprechung den EGMR zu überzeugen. Solcher Zwang kann heilsam sein, wie man auch immer zu ihm stehen

---

<sup>21</sup> Dazu schon *Stürner JZ* 1994, 865, 874.

<sup>22</sup> Nachvollziehbar BVerfGE 75, 369, 367/377; kaum akzeptabel jedoch BGHZ 143, 199 ff., 210/211.

<sup>23</sup> *Redeker NJW* 1993, 1835; *Ladeur AfP* 1993, 531; *Sendler NJW* 1993, 2157; *ders. ZRP* 1994, 343; *Stürner JZ* 1994, 865; *Kriete NJW* 1994, 1897; *Rüthers, Ossenbühl, Noelle-Neumann, Bitburger Gespräche, Jahrbuch 1999/I*, S. 3 ff.; 73 ff.; 89 ff.

<sup>24</sup> Insbesondere *Isensee JZ* 1996, 1085, 1088 f.

<sup>25</sup> Typisch *Grimm NJW* 1995, 1697 ff. Seine Darstellung endet mit einem schematischen „Prüfungsschema zur Meinungsfreiheitsjudikatur“ als Handreichung für Leser, welche die Rechtsprechung des Ersten Senats des BVerfG in seinen Augen immer noch nicht verstanden hatten.

<sup>26</sup> *NJW* 2004, 1492, 1494 I.Sp.

mag<sup>27</sup>. Dem EGMR ist ein Grad an Souveränität gegenüber mächtigen Medien als „vierter Gewalt“ zu bescheinigen, die nationale Gerichte nicht immer aufbringen können oder wollen, vielleicht weil sie den eigenen Medien nicht selten recht nahe, teilweise sogar zu nahe stehen. Bedenklich ist die Zeit, die europäischer Rechtsschutz benötigt: erste Veröffentlichungen 1993, Entscheidung des BGH Ende 1995, BVerfG Ende 1999 (nach vier Jahren), EGMR 2004 (nach weiteren fünf Jahren). Normale Bürger könnten eine solch lange Distanz im Kampf ums Recht schlicht nicht durchhalten, und so soll man nicht darüber klagen, dass es einmal mehr ein „Prinzenfall“ ist, der einer Fortbildung des Medienpersönlichkeitsrechts förderlich scheint und neue Dialogbereitschaft der höchsten deutschen Gerichte erzwingen könnte.

Wie auch immer das Endergebnis vor dem EGMR aussehen mag: die Zeit verfassungsrichterlicher Selbstgenügsamkeit zumindest einer Mehrheit des *Ersten Senats* könnte auf dem Gebiet des Medienpersönlichkeitsrechts vorbei sein, und man sollte ihr nicht nachtrauern. Presserat und Medien müssen im Interesse der Pressefreiheit der Versuchung widerstehen, gerade im voyeuristischen Eingriff ins Persönlichkeitsrecht eine verteidigungswürdige Bastion zu sehen. Die weitgehende Ausklammerung der Qualität des Informationsinteresses bei der Güterabwägung ist ein Irrweg. Dies ist die hauptsächliche und beherzigenswerte Botschaft der Entscheidung der *3. Kammer des EGMR*, und es steht im Interesse europäischer journalistischer Kultur zu hoffen, dass sie standhält und ankommt. Die Bildberichterstattung über Umstände nachvollziehbaren öffentlichen Interesses ist und bleibt frei, auch wo sie die Privatsphäre berührt<sup>28</sup>

Professor Dr. Rolf Stürner, Universität Freiburg

RC Freiburg-Zähringen

---

<sup>27</sup> Eher verschlossen *Grimm* F.A.Z. vom 14.07.2004, No. 161, S. 34.

<sup>28</sup> Insgesamt besteht über die Kriterien der Abwägung im Übrigen durchaus Einigkeit; dazu *Stürner*, Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz im Selbstverständnis der Printmedien, *Bitburger Gespräche*, Jahrbuch 1999, S. 105 ff., 116 ff. Eine andere Frage ist, ob der absolute Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs vor Bildaufnahmen und ihrer Verwendung durch § 201a StGB n.F. als geglückt zu betrachten ist, obwohl eine Abwägungsklausel völlig fehlt; dazu *Borgmann* NJW 2004, 2133; *Stürner*, Gutachten 58. DJT 1990, S. 762 und 775 ff.